

Das Vorgehen Griechenlands und der EU an der türkisch-griechischen Grenze: Eine menschen- und flüchtlingsrechtliche Bewertung der aktuellen Situation

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2020). *Das Vorgehen Griechenlands und der EU an der türkisch-griechischen Grenze: Eine menschen- und flüchtlingsrechtliche Bewertung der aktuellen Situation*. (Factsheet / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-66832-6>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Das Vorgehen Griechenlands und der EU an der türkisch-griechischen Grenze

Eine menschen- und flüchtlingsrechtliche Bewertung der aktuellen Situation

Factsheet März 2020

1 Darf Griechenland Flüchtlinge an der Grenze abweisen?

Seit Ende Februar erreichen wieder tausende Menschen die Grenze zwischen der Türkei und Griechenland. Die Vereinten Nationen gingen Anfang März von mindestens 13.000 Menschen aus, die sich insbesondere nahe des Grenzübergangs Pazarkule bei Edirne aufhalten. Nach Medienberichten verhindern griechische Grenzsoldaten, zum Teil unter Einsatz von Wasserwerfern, Tränengas und Blendgranaten, dass Menschen die türkisch-griechische Grenze überqueren.

Das aktuelle Vorgehen Griechenlands an der Grenze zur Türkei ist nicht vereinbar mit völker- und menschenrechtlichen Grundsätzen, zu deren Einhaltung sich Griechenland verpflichtet hat. Bereits 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung im Fall Hirsi Jamaa und andere gegen Italien (27765/09) klargestellt, dass auch ein größerer Migrationsdruck nicht zu einer Aushebelung der Konventionsrechte führen darf.

Zwar haben Staaten grundsätzlich aufgrund ihrer staatlichen Souveränität das Recht, den Zugang zu ihrem Territorium zu kontrollieren und zu regulieren. Maßnahmen zur Grenzsicherung stehen jedoch immer unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere der Einsatz von Mitteln, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden oder erheblich beeinträchtigen, müssen einer strengen Prüfung unterzogen werden, da fundamentale Grund- und Menschenrechte betroffen sind. Ein gewaltsames Vorgehen mithilfe von Wasserwerfern, Tränengas und Blendgranaten, möglicherweise sogar unter Einsatz von Schlagstöcken und Gummigeschossen, gegen unbewaffnete schutzsuchende Menschen, darunter Familien mit Kindern, kann in keinem Fall mit dem Verweis auf die Notwendigkeit effektiven Grenzschutzes und Migrationskontrolle gerechtfertigt werden.

Der staatlichen Befugnis zur Zugangskontrolle steht zudem die Verpflichtung gegenüber, Menschen Schutz zu gewähren, die vor Verfolgung und schweren Menschenrechtsverletzungen fliehen.

Griechenland hat sich zur Einhaltung des völkerrechtlichen Grundsatzes des Non-Refoulement (Nicht-Zurückweisung) verpflichtet, der in einer Vielzahl von völker- und menschenrechtlichen Verträgen verankert ist (u.a. Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention).

Dieser besagt, dass niemand in ein Land zurückgeschickt werden darf, in dem ihm Verfolgung, Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Auch die Gefahr einer drohenden „Kettenabschiebung“ ins Herkunftsland ohne ausreichende Asylprüfung ist hiervon umfasst. Aus der UN-Kinderrechtskonvention treffen Griechenland zudem besondere Schutz- und Beistandspflichten hinsichtlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Diese besonders vulnerable Gruppe darf nur unter sehr strengen Voraussetzungen abgeschoben werden. Jegliche Gefährdung des Kindeswohls ist zu unterlassen. Sollten die Schutzsuchenden versuchen, die griechisch-türkische Grenze zu überwinden und von den griechischen Grenzbeamten daran gehindert werden, kann zudem auch ein Verstoß gegen das Verbot der Kollektivausweisung vorliegen. Auch das Verbot der Kollektivausweisung ist menschen- und europarechtlich verankert (Art. 19 Abs. 1 der europäischen Grundrechte-Charta, Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK). Darunter wird jede Maßnahme verstanden, die Ausländer als Gruppe zwingt, ein Land zu verlassen, oder zu einer Zurückweisung im Grenzgebiet führt, ohne angemessene und objektive Prüfung der individuellen Situation des Einzelnen. Zwar hat Griechenland als einer der wenigen europäischen Staaten das 4. Zusatzprotokoll zur EMRK nicht unterschrieben, ist aber über die europäische Grundrechte-Charta an diesen Grundsatz gebunden. Der EGMR hat in seiner jüngsten Entscheidung im Fall N.D. und N.T. gegen Spanien (8675/15 und 8697/15) vom 14.2.2020, in dem es um die spanische Zurückweisungspraxis im spanisch-marokkanischen Grenzgebiet ging, zwar keinen Verstoß gegen das Verbot der Kollektivausweisung angenommen. Gestützt wurde die Entscheidung aber auf die Annahme, dass sich die Betroffenen selbst in eine rechtswidrige Position gebracht hätten, indem sie nicht die regulären Grenzübergänge genutzt hätten, um dort um Asyl nachzusuchen.

Für die griechische Seite bedeutet das aber, dass ein effektiver Zugang zu einem individuellen Asylverfahren an den regulären Grenzübergängen gewährleistet werden muss. Eine komplette Abriegelung der Grenzübergänge, wie sie Griechenland derzeit vollzieht, ist daher nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung. Griechenland muss zumindest denen, die um Asyl nachsuchen wollen, die Asylantragstellung ermöglichen.

2 Darf Griechenland beschließen, zeitlich begrenzt keine Asylanträge mehr anzunehmen?

Die griechische Regierung hat nach Medienberichten durch ihren Regierungssprecher Stelios Petsas mitteilen lassen, dass sie einen Monat lang keine Asylanträge mehr annehmen werden von Geflüchteten, die illegal die Grenze übertreten. Wenn möglich sollen diese Menschen unmittelbar zurück in ihre Herkunftsländer oder in das Land verbracht werden, aus dem sie gekommen sind. Griechenland ist völker- und europarechtlich verpflichtet, Schutzsuchenden zeitnah zu ermöglichen, einen Asylantrag zu stellen und ihre Asylgründe prüfen zu lassen. Sollte Griechenland die ankommenden Menschen ohne jegliche Prüfung in die Türkei abschieben, würde dies einen Verstoß gegen das Non-Refoulement-Gebot darstellen, und unter dem derzeitigen Eindruck der kompletten Grenzschießung auch gegen das Verbot der Kollektivausweisung.

Zudem ist unklar, was mit Menschen passiert, die innerhalb dieses Monats in Griechenland ankommen und nicht unmittelbar abgeschoben werden. Ohne Asylantrag haben die Neuankommenden keinen Status, auf den sie sich berufen können und drohen in die Illegalität zu rutschen. Sie haben keinen Zugang zu Unterbringung, Versorgung und dem Gesundheitssystem und können keine Ansprüche auf Umverteilung zu Familienangehörigen in andere Mitgliedsstaaten der EU geltend machen. Auch wenn das griechische Asylsystem derzeit an schwerwiegenden Mängeln bezüglich der Aufnahme von Geflüchteten und der Durchführung der Verfahren leidet, müssen die Schutzsuchenden zunächst zumindest Zugang zum System bekommen.

3 Ändert das EU-Türkei-Abkommen etwas an den völkerrechtlichen Verpflichtungen?

Der völkerrechtliche Non-Refoulement-Grundsatz ist von der EU und ihren Mitgliedsstaaten bei allen Vereinbarungen, die sie mit Drittstaaten im Bereich des Flüchtlingsrechts treffen, zu beachten.

Die seit 2016 geltende Vereinbarung zwischen der EU und der Türkei sieht vor, dass Asylanträge von Menschen, die aus der Türkei nach Griechenland gekommen sind, in Schnellverfahren zunächst auf ihre Zulässigkeit geprüft werden. Wird das Schutzersuchen als unzulässig beschieden, können die Menschen wieder in die Türkei abgeschoben werden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Türkei ein sogenannter „sicherer Drittstaat“ ist. Voraussetzung für eine Einordnung als sicherer Drittstaat ist unter anderem, dass das bereits oben erwähnte Non-Refoulement-Gebot gewahrt und Zugang zu einem Verfahren gewährleistet wird, in dem der Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) geprüft wird. Die Türkei prüft jedoch nur Anträge auf Flüchtlingsschutz nach der GFK von europäischen Flüchtlingen, da sie das Zusatzprotokoll zur GFK von 1967 nicht unterschrieben haben. Syrer_innen gewährt die Türkei zwar derzeit noch einen temporären Schutzstatus. Allerdings hat sich der türkische Präsident Recep Erdogan im vergangenen Jahr mehrfach für die Einrichtung einer Schutzzone in den türkisch besetzten Gebieten in Nordsyrien und eine Umsiedelung syrischer Flüchtlinge aus der Türkei dorthin ausgesprochen. Insbesondere anderen Nationalitäten wie Afghan_innen droht bereits jetzt jederzeit die Abschiebung. Die im türkischen Recht verankerten nationalen Schutzstatus bieten zwar ebenfalls Schutz vor Abschiebung, allerdings sind die Verfahren nicht transparent und lassen zahlreiche Fragen hinsichtlich des tatsächlichen Zugangs und zum Rechtsschutz offen.

Selbst wenn man annimmt, dass das EU-Türkei-Abkommen im Einklang mit völker- und menschenrechtlichen Grundsätzen ist, muss ein asylrechtliches Verfahren in Griechenland durchgeführt werden, um auszuschließen, dass trotz der grundsätzlichen Einstufung als „sicher“ im Einzelfall nicht doch individuelle Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen im Drittstaat oder eine Kettenabschiebung ins Herkunftsland drohen. Das hat der EGMR mehrfach entschieden (u.a. im Fall Hirsi Jamaa und andere gegen Italien) und so ist es auch in der europäischen Asylverfahrensrichtlinie vorgesehen (2013/32/EU).

4 Was sollte im Hinblick auf die eskalierende und zunehmend gewalttätiger werdende Situation auf den griechischen Inseln getan werden?

In den vergangenen Tagen mehren sich Berichte über gewalttätige Übergriffe auf Schutzsuchende, aber auch Hilfsorganisationen und Journalist_innen, auf den griechischen Inseln. Der griechische Staat hat Gewalt und Anfeindungen entschieden entgegen zu treten und seinen menschenrechtlichen Schutzpflichten gegenüber den Menschen nachzukommen. Sollten neu ankommende Flüchtlingsboote durch Inselbewohner oder anderen Privatpersonen daran gehindert werden, anzulanden und zurück gedrängt werden, müssen von den griechischen Behörden umgehend Rettungsmaßnahmen eingeleitet und die Menschen an Land gebracht werden.

Die Situation auf den Inseln ist sowohl für die Schutzsuchenden als auch für die Inselbewohner nicht mehr zumutbar. Ohne eine Umverteilung der Schutzsuchenden innerhalb der EU wird sich die Lage weiter zuspitzen. Sollte die EU nicht in absehbarer Zeit einen Verteilmechanismus schaffen, sind die einzelnen Mitgliedstaaten in der Pflicht, Griechenland beizustehen und unverzüglich Schutzsuchende von den Inseln aufzunehmen. Die Zusage der deutschen Regierung, 1000 bis 1500 Kinder von den

griechischen Inseln aufzunehmen, ist ein erster, längst überfälliger Schritt in die richtige Richtung. Er ist aber angesichts der desaströsen humanitären Zustände bei weitem nicht ausreichend.

5 Welche Verantwortung trägt die EU?

Die EU muss dafür Sorge tragen, dass an der griechisch-türkischen Grenze der Grundsatz des Non-Refoulement eingehalten wird und keine Kollektivausweisungen vorgenommen werden, insbesondere wenn sie selbst mit Grenzbeamten vor Ort tätig ist. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) will laut eigener Pressemitteilung der Bitte Griechenlands nachkommen und zusätzliche Beamte und technische Mittel zur Unterstützung nach Griechenland schicken, um die griechische Grenze zu schützen. Toleriert die EU die rigorose Abschottung und die Anwendung von Gewalt an der griechisch-türkischen Grenze und sollte sie Griechenland dabei sogar durch die Bereitstellung von Grenzschutzbeamten im Rahmen von Frontex und Technik unterstützen, macht sie sich mitverantwortlich für den Völkerrechtsbruch und mögliche Menschenrechtsverletzungen. Auch dann wenn die eingesetzten Beamten selbst nicht Gewalt ausüben, so haben sie die Pflicht, diesen Methoden aktiv entgegen zu treten.

Kontakt: Anna Suerhoff, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für Menschenrechte